



## **Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der DealerCenter Digital GmbH**

(Stand: 29.07.2021)

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen (nachfolgend: "AGB") gelten für alle Verträge zwischen der DealerCenter Digital GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 6, 84034 Landshut (nachfolgend: „DCD“) und seinen Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder anderer entsprechender einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen sind ("Kunde(n)"), die eine Vermietung des BikeCenters zum Gegenstand haben. Das BikeCenter ist ein einfach zu bedienendes und kostengünstiges System, das Händler aus der Fahrradbranche bei der (Kauf-) Beratung ihrer Kunden unterstützt. Es setzt sich zusammen aus einem Touchscreen-Computer, auf der die gleichnamige Software „BikeCenter“ (vor-) installiert ist, sowie einer optionalen Stele, die als Halterung des Touchscreen-Computers dient.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) „Software“ bezeichnet das Computerprogramm „BikeCenter“ inklusive der zugehörigen Dokumentation in der im Lizenzschein genannten Sprache.

(2) „Bestellung“ bezeichnet die jeweilige Bestellung, die der Kunde über die Internetseite von DCD, telefonisch oder per E-Mail unter Hinweis und Einbezug dieser AGB aufgibt, und die ebenfalls Gegenstand des Vertrages ist.

(3) „Bestellbestätigung“ bezeichnet die Annahme, der durch den Kunden aufgegebenen Bestellung durch DCD. Durch diese Annahme, spätestens jedoch mit der Zahlung der Rechnung durch den Kunden, kommt der Vertrag auf Grundlage der jeweils gültigen AGB der DCD zwischen den Parteien zustande.

(4) „Dokumentation“ bezeichnet die schriftlichen Materialien, die die Funktionen der Software und/oder der Updates beschreiben und die dazu dienen, den Kunden bei der effektiven Nutzung der Software sowie der Updates zu unterstützen.

(5) „Hardware“ bezeichnet den von DCD zur Verfügung gestellten Touchscreen-Computer, auf dem die vertragsgegenständliche Software (vor-)installiert ist.

(6) „Stele“ bezeichnet die optionale Halterung für die von DCD zur Verfügung gestellte Hardware.

(7) „Optionales Zubehör“ bezeichnet weitere optionale Komponenten wie z.B. einen A4-Farblaserdrucker, der in die Stele integriert werden kann.

(8) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei im Sinne des §2 Abs.1 Nr.1 GeschGehG, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

### **§ 3 Leistungsumfang**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Hard- und Software durch DCD nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 4 sowie die Übereignung der von DCD zur Verfügung gestellten Stele und des optionalen Zubehörs, sofern diese Gegenstand der Bestellbestätigung sind.

(2) DCD überlässt dem Kunden auf der zur Verfügung gestellten Hardware eine Kopie der Software. Die Installations- und Konfigurationsleistungen, die hierbei erforderlich sind, werden vom Kunden selbst vorgenommen.

(3) DCD erbringt umfassende Support-Leistungen hinsichtlich der Hard- und Software. Diese Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

#### a) Hardware

DCD erbringt gegenüber dem Kunden einen umfassenden Hardware-Support. Ansprechpartner für Support-Anfragen ist ausschließlich DCD. DCD hat hierzu eine telefonische Support-Hotline eingerichtet, die zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist; die jeweils aktuellen Kontaktinformationen werden auf der Internetseite von DCD veröffentlicht.

Neben dem Hardware-Support wird DCD dem Kunden, auf Anfrage und nach Vereinbarung, alle 48 Monate neue, qualitativ gleichwertige Hardware zur Verfügung stellen, sofern der Vertrag nicht vorher von einer der beiden Parteien gekündigt wurde und die Altgeräte an DCD zurückgegeben wurden. Ausgenommen von diesem Service sind fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

#### b) Software

DCD erbringt gegenüber dem Kunden einen umfassenden Software-Support, der auch die Bearbeitung von Fehlermeldungen, die durch Softwareanwendungen von Drittanbietern verursacht werden, beinhaltet. Hierzu wird DCD die Fehlermeldung mit Einverständnis des Kunden an den jeweiligen Drittanbieter weiterleiten und sich proaktiv um eine Lösung für den Kunden bemühen. Für etwaige Einschränkungen betreffend die Nutzung der Software oder Schäden, die durch die Softwareanwendung des Drittanbieters verursacht werden, übernimmt DCD keine Haftung. Für die Inanspruchnahme des Software-Supports gelten Buchstabe a) Satz 2 und 3 entsprechend.

DCD wird dem Kunden alle Updates der Software unverzüglich und uneingeschränkt zur Verfügung stellen. DCD ist aus logistischen Gründen jedoch nicht verpflichtet, die Software an den jeweils neuesten Stand der Technik anzupassen und einen einheitlichen Release-Stand zu gewährleisten.

(4) Die Software wird von DCD mit den zum Grundbetrieb erforderlichen Daten (nicht urheberrechtlich geschützte technische Beschreibungen von Produkten sowie Logos unterschiedlicher Hersteller) ausgeliefert. DCD gewährleistet nicht die Richtigkeit dieser Daten und es obliegt dem Kunden diese Daten regelmäßig auf Aktualität und Korrektheit zu überprüfen, da sie von den Herstellern kurzfristig geändert werden können. Insbesondere dienen diese Daten nur zur beispielhaften Visualisierung des Produkts, nicht aber als Masterdaten für einen Vertragsschluss mit Kunden des Kunden. Weitere Inhalte wie beispielsweise Produktabbildungen sind vom Kunden selbst zu beschaffen und über eine Schnittstelle in der Software einzupflegen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, sorgsam mit der Hard- und Software umzugehen. Entsprechendes gilt für die Stele, sofern diese noch nicht in sein Eigentum übergegangen ist.

### **§ 4 Nutzungsbedingungen und Rechte**

(1) Der Kunde erkennt die Software als Betriebsgeheimnis von DCD an. Darüber hinaus unterliegt die Software einem urheberrechtlichen Schutz.

(2) Der Kunde erhält mit Abschluss des Vertrages das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Hard- und Software von DCD in dem innerhalb dieser AGB eingeräumten Umfang. Die Stele verbleibt bis zu ihrer Bezahlung und bis zur Zahlung der ersten monatlichen Miete sowie der Einrichtungsgebühr (vgl. hierzu § 5) im Eigentum von DCD; anschließend geht sie in das Eigentum des Kunden über.

(3) Die vertragsgemäße Nutzung der Hard- und Software umfasst ausschließlich das Anschalten der Hardware zum Zwecke des Anzeigens und Ablaufenlassens der von DCD (vor-) installierten Software sowie das Einbinden von Produktdaten, die der Kunde im Rahmen von gesonderten Vertragsverhältnissen mit Dritten erhält (vgl. § 3 Absatz 4). Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein sowie der Dokumentation.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die auf der Hardware (vor-) installierte Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, es sei denn, dass dies gesetzlich vorgeschrieben ist und auch nur dann, wenn die hierzu notwendigen Informationen nicht von DCD auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

(5) Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, die ihm überlassene Hardware und/oder die darauf (vor-)installierte Software Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Hard- und/oder Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren oder die Software öffentlich zugänglich zu machen. Satz 1 gilt auch für die Stele, sofern diese noch nicht in das Eigentum des Kunden übergegangen ist.

## **§ 5 Vergütungsregelungen**

(1) Die Höhe der Miete für die Gebrauchsüberlassung, die Höhe der einmaligen Einrichtungsgebühr sowie die Kosten für sonstiges optionales Zubehör ergeben sich aus der Bestellbestätigung.

(2) Im Falle monatlicher Zahlung wird die Miete beginnend mit Ablauf des unentgeltlichen Testzeitraums (vgl. §8) jeweils an dem Tag fällig, dessen Zahl dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht; bei Abschluss des Vertrages am 29.02. gilt in der Folge der 01.03. als Abschlusstag. Die einmalige Einrichtungsgebühr sowie die Kosten für sonstiges optionales Zubehör werden fällig, sobald sämtliche Gerätschaften dem Kunden zugegangen sind.

(3) Sofern die Parteien eine jährliche Vorauskasse der Miete vereinbart haben, gilt für deren erste Fälligkeit und die Fälligkeit der einmaligen Einrichtungsgebühr sowie der Kosten für sonstiges optionales Zubehör Absatz 2 entsprechend. Bei jährlicher Vorauskasse werden die folgenden Mieten am 1. Werktag des jeweiligen jährlichen Abrechnungszeitraums fällig.

(4) Die Verzugszinsen betragen neun Prozent (9%) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

(5) Im Verzugsfall des Kunden, sofern auch nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten Frist von zwei Kalenderwochen nach Fälligkeit keine Zahlung geleistet wurde, ist DCD berechtigt, den Zugang des Kunden zur Software unverzüglich zu sperren. Auf diese Sperrung wird DCD den Kunden im Vorfeld unter weiterer Fristsetzung von einer weiteren Kalenderwoche hinweisen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zuzüglicher etwaiger Verzugszinsen weiter zu bezahlen. Etwaige durch die Sperrung aus diesem Grund verursachte Schäden beim Kunden können nicht gegenüber DCD geltend gemacht werden. Des Weiteren gelten im Verzugsfall die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 286, 288 BGB oder anderer entsprechender einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen.

(6) Die Zahlung erfolgt per Lastschriftverfahren (SEPA); der Kunde wird DCD hierzu gesondert eine Einzugsermächtigung erteilen. Der Lastschrifteinzug des Mietzinses erfolgt monatlich in Abhängigkeit zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses (vgl. § 5 Abs. 2). Entsprechendes gilt im Falle einer jährlichen Zahlung des Mietzinses. Ist der Lastschrifteinzug nicht erfolgreich, sind die Zahlungen bis spätestens zum Ende des ersten Werktags des folgenden Kalendermonats zu leisten. Für jeden Fall einer verschuldet nicht eingelösten oder unberechtigt vom Kunden zurückgerufenen Lastschrift leistet dieser einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 4,50 Euro an DCD. Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass DCD kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

(7) DCD ist berechtigt, die Preise für die kostenpflichtigen vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen jährlich in angemessener Höhe anzupassen. DCD wird diese Preisanpassungen und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisanpassung dem Kunden in Textform bekanntgeben. Die Preisanpassungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preisanhebung mehr als 5% des bisherigen Preises, so kann der Kunde dieser Preiserhöhung mit einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung widersprechen. Widerspricht der Kunde einer Änderung im Sinne des § 5 (7) form- und fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. DCD behält sich für diesen Fall vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

## **§ 6 Schutz von Hard- und Software**

(1) Dem Kunden ist es untersagt, selbständig oder durch eine andere Person, die für oder im Auftrag des Kunden tätig wird, Veränderungen an der Hard- und/oder der Software von DCD vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich zudem, die Hard- und Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.

## **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

(1) Der kostenpflichtige Nutzungsvertrag wird für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Sofern der Testzeitraum nach §8 dieser AGB explizit ausgeschlossen wurde, beginnt die kostenpflichtige Nutzungsdauer mit dem Tag der Entgegennahme der Ware durch den Kunden andernfalls mit Ablauf des unentgeltlichen Testzeitraums. Der kostenpflichtige Nutzungsvertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird.

(2) Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der DCD zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von DCD dadurch verletzt, dass er die Hard- und/oder Software über das nach diesen Bestimmungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von DCD hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines

Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht. Im Falle des Zahlungsverzugs behält sich DCD vor, die eigene vertragliche Leistung bis zur Beendigung des Vertrages zurückzuhalten. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Vergütung während der Zurückhaltung bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung kann in allen Fällen schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat der Kunde mit Ablauf des letzten Tages der Mietdauer die Nutzung der Software aufzugeben sowie etwaige, entgegen § 4 Absatz 4 in seinen Systemen oder auf Datenträgern angefertigte Kopien der Software zu löschen bzw. zu vernichten und die Hardware an die DCD zurückzuschicken; entsprechendes gilt für die Stele sowie das optionale Zubehör, sofern solche Gegenstand der Bestellbestätigung und noch nicht in das Eigentum des Kunden übergegangen sind. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde. Eine vorzeitige Rückgabe der Hard- und Software ist jederzeit möglich, berührt aber die Pflicht zur Zahlung der unter § 5 vereinbarten Vergütung nicht. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung aus Satz 1 nicht nach, hat dies zur Folge, dass er gegenüber DCD für den Zeitraum, der über das Vertragsende hinausgeht, ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten hat. Die Rückgabe erfolgt in dem Zustand, in dem die Hardware von DCD überlassen worden ist. Beschädigungen an der Hardware sind vom Kunden vollumfänglich zu ersetzen; ausgenommen hiervon sind lediglich solche Beschädigungen, die durch deren bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind.

## **§ 8 Testzeitraum**

(1) Sofern nicht ausdrücklich in der Bestellbestätigung anders vereinbart, gelten die ersten vierzehn Tage ab Entgegennahme der Ware durch den Kunden als unentgeltlicher Testzeitraum; es gelten sämtliche Bestimmungen dieser AGB entsprechend, soweit in dieser Vorschrift nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) DCD stellt dem Kunden während des Testzeitraums die Hard- und Software (exkl. der Stele sowie des optionalen Zubehörs, sofern solche Gegenstand der Bestellbestätigung sind) unentgeltlich zur Verfügung, damit der Kunde die Software für seine Zwecke erproben kann. Innerhalb des Testzeitraums ist der Kunde berechtigt, die Angaben in der Bestellbestätigung sowie die von ihm gewählte Zahlungsart jederzeit anzupassen bzw. umzustellen.

(3) Abweichend von § 7 Absatz 1 kann der Kunde den Vertrag in diesem Zeitraum jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen; abweichend von § 7 Absatz 3 ist innerhalb des Testzeitraums eine Kündigung in Textform ausreichend.

(4) Sofern der Kunde ordnungsgemäß kündigt, hat der Kunde die Hard- und Software in die mitgelieferte Versandbox einzupacken und unter Verwendung eines bereitgestellten Rücksendetiketts dem von DCD beauftragten Logistikunternehmen zu übergeben; die Kosten des Rücktransports trägt DCD, sofern die Parteien nicht eine andere Vereinbarung getroffen haben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist DCD berechtigt nach eigener Wahl bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung eine nach billigem Ermessen zu bestimmende monatliche Nutzungsentschädigung oder aber nach Fristsetzung zur Rückgabe mit Ablehnungsandrohung eine Schadensersatzsumme entsprechend dem Wert der Hard- und Software zu fordern. Sofern der Kunde bereits eine Zahlung geleistet hat, wird ihm DCD diese innerhalb eines Monats nach Kündigung des Vertrags erstatten.

(5) Kündigt der Kunde nicht, gilt mit Ablauf des Testzeitraums die in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannte Laufzeit. DCD wird dem Kunden in diesem Fall auch die Stele sowie das optionale Zubehör zur weiteren Nutzung überlassen, sofern solche Gegenstand der Bestellbestätigung sind.

## **§ 9 Instandhaltung**

(1) DCD leistet Gewähr dafür, dass die Hardware während der Vertragslaufzeit frei von Sachmängeln ist. Mängel an der Hardware werden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Wahl von DCD entweder beseitigt oder es wird dem Kunden neue Hardware zur Verfügung gestellt.

(2) Darüber hinaus leistet DCD Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Dies gilt nicht für Inhalte, die sich der Kunde selbst beschafft und für dessen Aktualität er selbst verantwortlich ist (vgl. § 3 Absatz 4); insoweit verpflichtet sich der Kunde, DCD von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizuhalten. DCD wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen.

(3) DCD ist berechtigt, die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Handlungen durch einen von DCD beauftragten Dritten vornehmen zu lassen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, DCD Mängel an der Hard- und/oder Software nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

(5) Der Kunde wird DCD zur Beseitigung der Mängel vor Ort im notwendigen Umfang Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen.

(6) DCD ist berechtigt, auftretende Mängel im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu beseitigen, sofern dies für den Kunden keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine unververtretbaren Risiken für die IT-Sicherheit oder personenbezogene Daten Dritter bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind.

## **§ 10 Haftung**

(1) DCD haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes so wie
- im Umfang einer von DCD übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von DCD der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des vorliegenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung von DCD besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von DCD für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von DCD.

## **§ 11 Vertraulichkeit und Referenzen**

(1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 36 Monaten nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen des Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die

diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigen Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Der Kunde gestattet DCD ausdrücklich, die gemeinsame Vertragsbeziehung zu werblichen Zwecken zu nutzen (Referenz). Hierbei darf DCD insbesondere die Marken, Logos, Namen und sonstigen geschützten Kennzeichen des Kunden wiedergeben.

### **§12 Änderungsvorbehalt**

DCD hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern oder um Regelungen für die Nutzung etwaig neu eingeführter zusätzlicher Leistungen oder Funktionen der Software zu ergänzen. Die Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens acht Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse angekündigt. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag, der auf die Änderungsankündigung folgt, in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerspricht. DCD verpflichtet sich, in der Änderungsankündigung auf die Möglichkeit des Widerspruchs, die Frist für den Widerspruch, das Textformerfordernis sowie die Bedeutung, bzw. die Folgen des Unterlassens eines Widerspruchs gesondert hinzuweisen. Widerspricht der Kunde einer Änderung im Sinne dieser Ziffer 12 form- und fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. DCD behält sich für diesen Fall vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

### **§ 13 Sonstiges**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nur nach Zustimmung von DCD auf Dritte übertragen; diese kann in Textform erfolgen.

(3) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechts kräftig festgestellten Forderungen von DCD statthaft.

(4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(6) Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

(7) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landshut, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.